

Frage

Was regelt die Richtlinie 1999/92/EG und an wen richtet sie sich?

Antwort:

Die Richtlinie 1999/92/EG, auch bekannt als ATEX-Betriebsrichtlinie, ist das europäische Fundament für den organisatorischen und technischen Explosionsschutz am Arbeitsplatz. Sie verpflichtet Arbeitgeber dazu, systematisch sicherzustellen, dass Arbeitnehmer in explosionsgefährdeten Bereichen geschützt sind – präventiv, nachprüfbar und wirksam.

Was regelt die Richtlinie konkret?

Die Richtlinie definiert Mindestvorschriften zum Schutz der Beschäftigten vor den Gefahren durch explosionsfähige Atmosphären. Ihre Regelungsinhalte lassen sich in vier strategische Kernforderungen unterteilen:

1. Gefährdungsbeurteilung

Arbeitgeber müssen systematisch ermitteln:

- ob und wo explosionsfähige Gemische auftreten können,
- welche Zündquellen vorhanden sind,
- welche technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

2. Zoneneinteilung

Bereiche mit explosionsfähiger Atmosphäre sind in Zonen (0, 1, 2 für Gase / 20, 21, 22 für Stäube) einzuteilen – abhängig von Häufigkeit und Dauer ihres Auftretens. Diese Zonierung bildet die Grundlage für die Auswahl von Betriebsmitteln und Maßnahmen.

3. Explosionsschutzdokument

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, vor Aufnahme der Tätigkeit ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Es muss die Gefährdungsbeurteilung, die Zoneneinteilung sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen und Prüfkonzeppte enthalten.

4. Technische und organisatorische Maßnahmen

Die Richtlinie fordert:

- die Vermeidung gefährlicher explosionsfähiger Gemische,
- die Vermeidung wirksamer Zündquellen,
- die Begrenzung der Explosionsauswirkungen – in dieser Reihenfolge der Wirksamkeit („Stufenfolge des Explosionsschutzes“).

An wen richtet sich die Richtlinie?

Die Richtlinie 1999/92/EG richtet sich ausdrücklich an Arbeitgeber – also natürliche oder juristische Personen, die Verantwortung für Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen tragen. Dies betrifft insbesondere überwachungbedürftige Anlagen

=> Anlagen in den sich ein explosionsfähiges Gemisch bilden kann:

- Betreiber chemischer, petrochemischer oder verfahrenstechnischer Anlagen

- Unternehmen mit Schüttgutprozessen (z. B. in der Lebensmittel-, Kunststoff- oder Futtermittelindustrie)
- Handwerksbetriebe mit Gefahrstoffen, Lösemitteln oder Stäuben
- Kommunale Betriebe wie Kläranlagen, Biogasanlagen oder Abfallbehandlungsanlagen
- usw. ...

Wichtig: Die Richtlinie ist nicht produktbezogen, sondern arbeitsplatzbezogen – sie unterscheidet sich damit klar von der Richtlinie 2014/34/EU (ATEX-Produktrichtlinie), die sich an Hersteller richtet.

Fazit – strategische Verantwortung statt technischer Pflicht

Die Richtlinie 1999/92/EG verlangt mehr als technische Einzelmaßnahmen. Sie verlangt ein integriertes Explosionsschutzkonzept, das auf fundierter Gefährdungsbeurteilung, durchdachter Zonierung und belastbarer Dokumentation basiert.

Für professionelle Betreiber bedeutet das: Explosionsschutz ist keine Option – er ist Führungsaufgabe. Und er beginnt lange bevor ein Gerät installiert oder eine Substanz verarbeitet wird.
